

Mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung auf dem Startup Germany Summit am 17.9.2024 hat sich ein breites Bündnis von Wirtschaft, Verbänden, Politik und der KfW zum deutschen Finanzstandort und zur Förderung von Start-ups, Innovation und Wagniskapital in Deutschland bekannt. Vereinbart wurde, so die gemeinsame PM der Bundesregierung und der KfW desselben Tags, ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstums- und Innovationskapital in Deutschland. Zugleich wollten die teilnehmenden Unternehmen rund 12 Mrd. Euro bis 2030 in die weitere Stärkung des deutschen Venture Capital-Ökosystems investieren. Das Maßnahmenpaket der WIN-Initiative bestehe aus zehn umfassenden Maßnahmen, die das Ökosystem für Wachstumskapital in Deutschland nachhaltig stärken sollen. Die Maßnahmen würden durch einzelne Unternehmen oder Branchen, durch die Bundesregierung oder mit ihrer Unterstützung umgesetzt. Dabei beabsichtige die Bundesregierung bspw., die Kooperationen zwischen Hochschulen, Investoren und Unternehmen auszubauen, innovative Finanzierungslösungen für First-of-a-kind-(FOAK)-Finanzierungen anzustoßen und Dachfondsstrukturen zu stärken. Außerdem sollten die Rahmenbedingungen für Börsengänge und Exits von Start-up-Gesellschaftern aus Portfoliounternehmen sowie für Investitionen in Wachstums- und Innovationskapital verbessert werden. Erste Einzelmaßnahmen aus diesem Paket habe das Bundesministerium der Finanzen mit dem Referentenentwurf für das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz bereits in diesem Sommer auf den Weg gebracht (s. dazu auch die Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks). Die Beiträge der teilnehmenden Unternehmen umfassten direkte Investitionen in Wachstums- und Innovationskapital, eine finanzielle Unterstützung des Ökosystems über direkte Investitionen hinaus (z.B. finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Start-up Factories) sowie eine Stärkung des Ökosystems durch strukturelle Beiträge (z.B. Aufsatz und Vertrieb von VC-Investmentvehikeln für geeignete Privatpersonen). Die KfW werde jährlich den Umsetzungsstand der definierten Maßnahmen und eingegangenen Beiträge auswerten.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

BMWK/BMAS: Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist am 25.7.2024 in Kraft getreten. Sie muss bis zum 26.7.2026 in deutsches Recht umgesetzt werden und wird insbesondere zu Änderungen am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen (s. Maßnahme 15 der kürzlich veröffentlichten „Wachstumsinitiative“). Ein wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Berichtspflichten nach CSDDD findet sich bereits jetzt im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes: Analog zu den Vorgaben der CSDDD soll es Unternehmen möglich sein, die LkSG-Berichtspflichten durch die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts zu erfüllen. Berichte für den Berichtszeitraum vor dem 1.1.2024 sollen erst bis zum 31.12.2025 eingereicht werden müssen. Dies soll den Unternehmen mehr Zeit geben und eine doppelte Berichterstattung vermeiden. Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie für Arbeit und Soziales (BMAS) informieren darüber hinaus, dass weitere Bestimmungen der CSDDD bereits jetzt auf untergesetzlicher Ebene durch Weisung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt werden sollen. Zu den wesentlichen Sofortmaßnahmen gehören:

- Die Konkretisierung des risikobasierten Ansatzes: Das BAFA wird seine Prüfpraxis sowie Handreichungen und FAQ dahingehend konkretisie-

ren, dass die Risikodisposition des Vertragspartners sowie das Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland berücksichtigt werden.

- BMWK und BMAS werden die Entwicklung von Musterfragebögen und Mustervertragsklauseln unterstützen, um umfangreiche und undifferenzierte Fragebögen insbesondere an KMU zu unterbinden.
- Unternehmen dürfen sich (innerhalb des Kartellrechts) für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten oder das Pooling von Audits bei Zulieferern zusammenschließen. Dies wird durch das BAFA klargestellt.
- Das BAFA wird eine Handreichung mit Anhaltspunkten für „die Auswahl geeigneter Branchenstandards, Multistakeholder-Initiativen, Siegel, Zertifizierungen und Audits mit Blick auf die Vorgaben des LkSG“ erarbeiten.

Des Weiteren sollen der Deutsche Nachhaltigkeitskodex weiterentwickelt werden und die Bundesregierung künftig einen besseren Austausch mit der Wirtschaft pflegen sowie diese besser unterstützen. Das BAFA soll EU-weit für ihren Prüfansatz werben und so die Weichen für eine Fortführung der bestehenden Prüfpraxis stellen. Das Sofortprogramm kann u. a. auf den Seiten der IHK unter <https://www.ihk.de> abgerufen werden.

(www.dirsc.de vom 13.9.2024)

BReg: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die Bundesregierung (BReg) hat einen Gesetzentwurf vorgelegt (20/12787), mit dem die EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen umgesetzt werden soll. Wie die Bundesregierung schreibt, verpflicht-

tet die Richtlinie die Mitgliedstaaten bis zum 6.7.2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trage das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung werde mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung werde auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst. Zur Umsetzung der Ziele seien Änderungen u. a. im HGB, im WpHG und in der WPO erforderlich. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht der Vorlage zufolge jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7000 Stunden und 18 000 Euro. Für die Wirtschaft ergebe sich nach vollständiger Einführung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2028 jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,58 Mrd. Euro. Insgesamt entstehe einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung der Berichtspflichten von rund 846 Mio. Euro, welcher im Wesentlichen den Kategorien „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“ und „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen ist. Der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 1,58 Mrd. Euro setze sich ausschließlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten zusammen. Für die Verwaltung des Bundes ändere sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,9 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsauf-